

Vergabeart	
<input checked="" type="checkbox"/>	offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	nicht offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum:	Uhrzeit:
10.09.2024	12.00 Uhr
Bindefrist endet am:	10.10.2024

Bieterfragen und -antworten

Lieferung und Bereitstellung einer Lösung zum Access and Identity Management, Ausschreibung Nr.: 9 /2024

Sehr geehrte Damen und Herren, es wurden Bieteranfragen

gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

Folgende Angaben sind gefordert: "Angabe der technischen Fachkräfte, die die Leistung tatsächlich erbringen bzw. zu den Führungskräften des Unternehmens. Gemäß dieser Anforderung sind dem Angebot konkrete Mitarbeiterprofile mit Namen beizulegen, die also viele personenbezogene Daten enthalten. Nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Grundsatz der Datenminimierung (auch „Datensparsamkeit“ genannt). Danach muss die Verarbeitung von personenbezogenen Daten „auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“.

Außerdem brauchen wir für die Übermittlung von solchen Profilen die Einwilligung der betroffenen Person. Wenn jene Person dann ihre Einwilligung widerruft, wozu sie jederzeit berechtigt ist, müssten Sie sicherstellen, dass nach Weiterleitung des Widerrufs an Sie die betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich bei Ihnen gelöscht würden. Falls das dann nicht geschieht, wären Sie u.U. zu Schadenersatz verpflichtet.

Ferner hätten Sie gegenüber den Mitarbeiter*innen von uns, deren Profile wir Ihnen übermitteln, die Informationspflichten gem. Art. 14 DS-GVO und müssten ihnen u.a. folgendes mitteilen:

- 1 a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- 1 b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- 1 c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- 1 d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- 1 e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- 2 a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- 2 c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung (...);
- 2 e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde.

Um auch Sie vor Ansprüchen der betroffenen Personen auf Auskunft, Löschung oder womöglich Schadenersatz gemäß Art. 15, Art. 17 bzw. Art. 82 Abs. 2 DS-GVO zu schützen, würden wir die Profile anonymisieren oder pseudonymisieren.
Gehen wir deshalb recht in der Annahme, dass in diesem Vergabeverfahren auch anonymisierte oder pseudonymisierte Profile vollumfänglich gewertet werden?

Antwort Frage 1:

Auch anonymisierte oder pseudonymisierte Profile werden vollumfänglich gewertet. Nach Zuschlagserteilung und Abschluss des mit einzureichenden AD-Vertrages, können diese Angaben konkretisiert werden.

Frage 2:

Gehen wir recht in der Annahme, dass kein Muster, Beschreibungen oder Fotografie der zu liefernden Güter beizulegen ist, da es sich vorliegend nicht um eine Lieferleistung von Gütern handelt?

Antwort Frage 2:

Nein. Weil es sich hier um eine europaweite Ausschreibung handelt und somit auch die Außenwirtschaft betroffen sein kann, sind mit "Güter" gemäß Definition in § 2 Abs. 13 AWG "Waren, Software und Technologie gemeint.

Frage 3:

Gehen wir recht in der Annahme, dass keine Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Institutionen oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, beizulegen sind, da es sich vorliegend nicht um eine Lieferleistung von Gütern handelt?

Antwort Frage 3:

Nein. Weil es sich hier um eine europaweite Ausschreibung handelt und somit auch die Außenwirtschaft betroffen sein kann, sind mit "Güter" gemäß Definition in § 2 Abs. 13 AWG "Waren, Software und Technologie gemeint.

Frage 4:

Gehen wir recht in der Annahme, dass dieses Dokument nur dann einzureichen ist, wenn eine Bietergemeinschaft vorliegt?

Antwort Frage 4:

Ja.

Frage 5:

Gehen wir recht in der Annahme, dass die Präsentation nicht Bestandteil der Lieferungen für die Abgabe am 10.09. ist?

Antwort Frage 5:

Nein. Die Videopräsentation aus Kriterium 12.1 ist dem Angebot beizufügen.

Frage 6:

Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich bei denen Ihrerseits bereits markierten Anforderungen um Muss-Kriterien handelt?

Antwort Frage 6:

Beispiel-Bewertung in Kriterium 0.0

Kriterienarten:

A: Ausschluss, also Muss

H: Hohe Priorität für die Bewertung

N: Niedrige Priorität für die Bewertung

I: Informationen, die im Bewertungsfeld zu erläutern sind.

Detaillierte Beschreibung in Anlage 2 Lastenheft Ziffer 4.

Frage 7:

Gehen wir recht in der Annahme, dass alle Kriterien, die bislang nicht markiert sind, vom Anbieter zu beantworten sind?

Antwort Frage 7:

Nein. Alle Kriterien-Anforderungen in dieser Anlage 4 sind zu beantworten.